

**SATZUNG DES  
ALPENVEREIN SÜDTIROL  
AVS**

Fassung vom 15.06.1996

# A ALLGEMEINES

## **Art. 1**

### **NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

1. Der Verband führt den Namen "Alpenverein Südtirol" (AVS). Er versteht sich als Vereinigung der deutsch- und ladinischsprachigen Bergsteigervereine in Südtirol.
2. Der AVS hat seinen Sitz in Bozen.
3. Der AVS ist rechtlich anerkannter Verein im öffentlichen Interesse. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2**

### **ZIEL UND ZWECK**

1. Ziel und Zweck des AVS ist es, das Bergsteigen und Wandern im Gebirge zu fördern und zu pflegen, die Kenntnis der Hochgebirge zu verbreiten und insbesondere die Schönheit und Ursprünglichkeit der Berglandschaft, ihrer Tiere und Pflanzen zu erhalten.  
Der AVS sieht außerdem eine besondere Aufgabe darin, die deutsche und ladinische Tradition, Sprache, Kultur und die Liebe zur Heimat zu pflegen.  
Im besonderen obliegt dem AVS, die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und die Betreuung derselben.
2. Die Aufgaben des Verbandes werden angestrebt durch:
  - a) bergsteigerische Ausbildung schon von Jugend auf;
  - b) Förderung von Bergfahrten für Jugendliche und Erwachsene, sowie des Bergsteigens schärferer Richtung; des Skibergsteigens und des Sportkletterns;
  - c) Unterweisung der heranwachsenden Jugend im Sinne der Verbandsziele;
  - d) Bergrettungsdienst, dessen Schulung und Ausbau;
  - e) Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Aufklärung, Vorbild und aktiver Betätigung;
  - f) Bau, Erhaltung und Markierung von Wegen und Steigen im Gebirge, wo dies sinnvoll ist;
  - g) Bau und Führung von Unterkünften, Schutzhütten und Jugendheimen, wo dies sinnvoll ist;
  - h) volksbildnerische Veranstaltungen, Vorträge, Filmvorträge und gesellige Zusammenkünfte;
  - i) Pflege des heimischen Brauchtums, der Sprache und der Kultur;
  - j) jegliche mit dem Alpinismus verbundene und zu vereinbarende Tätigkeit;
  - k) Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden und Dachorganisationen gleicher Art.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der AVS alle mit dem Verbandszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher

Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

4. Auch kann der AVS an AVS-Einrichtungen angeschlossene oder mit diesen verbundene Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten, sowie sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, welche Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung des AVS dienen und mit dessen Zielsetzung zu vereinbaren sind.
5. Überdies kann der AVS Veranstaltungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung des AVS förderlich, nützlich und notwendig sind.

### ***Art. 3***

#### ***DAUER***

1. Die Dauer des Verbandes AVS ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **B** **MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

#### **MITGLIEDER**

1. Mitgliedsvereine können jene Vereine werden, deren Satzungen im Einklang mit jenen des AVS sind.
2. Die aufgenommenen Mitgliedsvereine, welche fortan "Sektionen" genannt werden, soweit es sich nicht um den "Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol" und um Stiftungen handelt, bilden gemeinsam mit diesen den AVS.
3. Stiftungen, deren Zielsetzung mit den Zielen des AVS zu vereinbaren sind, können als Mitglieder des AVS aufgenommen werden.
4. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder.

### **Art. 5**

#### **AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den AVS.
2. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an die Hauptleitung zu stellen, die über den Antrag entscheidet.
3. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zuteilung der Stimmrechte erfolgt auf Grund der in diesen Satzungen und in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien.
4. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des AVS eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

### **Art. 6**

#### **RECHTE DER MITGLIEDER**

1. Die Mitgliedsvereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie sind verpflichtet, in ihrer Bezeichnung den Namen "Alpenverein Südtirol" (AVS) zu führen. Alpenvereins-Sektionen führen den Namen "Alpenverein Südtirol / Sektion ...".
3. Sie sind, was ihre Tätigkeit betrifft, selbständig und eigenverantwortlich.
4. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des AVS, auch durch Stellungnahmen und Anträge, mitzuwirken.

5. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom AVS unterstützt und können alle vom AVS gebotenen Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen.
6. Personen, welche Mitglieder der einzelnen Vereine sind, sind mittelbare Mitglieder des AVS und damit berechtigt, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.

## **Art. 7**

### **PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
  - a) die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Verbandorgane einzuhalten bzw. diese durchzuführen;
  - b) einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Der Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen, sowie das Leisten von Haftungen, müssen von der HL begutachtet werden;
  - c) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
  - d) an den Hauptversammlungen teilzunehmen;
  - e) allfällige Änderungen, vor allem in der Zusammensetzung der Organe, der Geschäftsstelle des AVS schriftlich mitzuteilen;
  - f) die Änderungen ihrer Satzungen von der Hauptleitung des AVS auf Übereinstimmung prüfen zu lassen;

## **Art. 8**

### **VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Auflösung des Verbandes AVS.
  - b) durch Auflösung des Mitgliedsvereines (Sektion) bzw. des Bergrettungsdienstes im AVS bzw. der Stiftung
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluß
2. Der Austritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den AVS, welche mit einer Vorankündigung von 3 Monaten mitgeteilt werden muß und zu Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedsvereines kann von der Hauptversammlung (HV) beschlossen werden, wenn der Mitgliedsverein:

- a) die Satzungen oder die Beschlüsse der Verbandsorgane mißachtet;
  - b) den Ruf und das Ansehen des AVS schädigt oder die Zielsetzungen des AVS nicht verfolgt;
  - c) wenn während der Mitgliedschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
  - d) wenn der Mitgliedsbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Jahre nicht einbezahlt wird.
4. Der Ausschluß hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Der ausgeschlossene Mitgliedsverein darf den Namen Alpenverein Südtirol (AVS) und dessen Vereinszeichen nicht mehr verwenden.
5. Gegen den Beschluß der HV kann der betreffende Mitgliedsverein Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

## **C** **VERBANDSORGANE**

### **Art. 9** **ORGANE**

Organe des AVS sind:

1. die Hauptversammlung (HV)
2. die Hauptleitung (HL)
3. der Hauptleitungsausschuß (HLA)
4. die Rechnungsprüfer (RP)
5. das Schiedsgericht (SG)

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **Art. 10** **AMTSDAUER**

1. Die Mitglieder der Hauptleitung (HL), die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

## **I. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Art. 11** **DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)**

1. Die HV kann in ordentlicher und ausserordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von der HL einberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor Abhaltung derselben, mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.
2. Die HV wird mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muß die HV auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitgliedsvereine einberufen werden.
3. Die HV ist das oberste Organ des AVS und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen zusammen. Alle Mitgliedsvereine, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der HV über so viele Stimmrechte, wie ihnen gemäß Art. 13 dieser Satzungen zustehen.

## **Art. 12**

### **BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG (HV)**

1. Die HV ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.
2. In zweiter Einberufung, welche innerhalb von einem Monat erfolgen muß, ist die HV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine beschlußfähig.
3. Zur Abänderung der Satzungen bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine und mehr als der Hälfte der Stimmrechte.

## **Art. 13**

### **ABSTIMMUNG**

1. Zur Abstimmung in der HV sind alle Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und Stiftungen zugelassen. Sie können im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied der eigenen Mitgliederorganisation vertreten werden.
2. Die Stimmberechtigung bei der Hauptversammlung wird durch die Mitgliedzahl der Sektionen bzw. des BRD/AVS nach folgendem Schlüssel bestimmt. Dies gilt auch für die Stimmrechte des BRD/AVS

Sektionen bis einschließlich:

|                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| 150 Mitglieder - 1 Stimme   | 1000 Mitglieder - 13 Stimmen |
| 200 Mitglieder - 2 Stimmen  | 1200 Mitglieder - 14 Stimmen |
| 250 Mitglieder - 3 Stimmen  | 1400 Mitglieder - 15 Stimmen |
| 300 Mitglieder - 4 Stimmen  | 1600 Mitglieder - 16 Stimmen |
| 350 Mitglieder - 5 Stimmen  | 1800 Mitglieder - 17 Stimmen |
| 400 Mitglieder - 6 Stimmen  | 2000 Mitglieder - 18 Stimmen |
| 450 Mitglieder - 7 Stimmen  | 2500 Mitglieder - 19 Stimmen |
| 500 Mitglieder - 8 Stimmen  | 3000 Mitglieder - 20 Stimmen |
| 600 Mitglieder - 9 Stimmen  | 3500 Mitglieder - 21 Stimmen |
| 700 Mitglieder - 10 Stimmen | 4000 Mitglieder - 22 Stimmen |
| 800 Mitglieder - 11 Stimmen | 4500 Mitglieder - 23 Stimmen |
| 900 Mitglieder - 12 Stimmen | 5000 Mitglieder - 24 Stimmen |

über 5000 Mitglieder 1 Stimme je weitere 1000 Mitglieder. Dezimalwerte bis 0,5 werden nach unten abgerundet, über 0,5 nach oben aufgerundet.

In den Verband aufgenommene Stiftungen verfügen über 1 Stimme. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Hauptversammlung haben kein Stimmrecht.

Die Stimmrechte richten sich nach dem Stand, der bis zum 31. Dezember erfüllten Beitragsverpflichtungen.

3. Die Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Erste Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit der Zweite Vorsitzende. Sollte es die HV mehrheitlich als

notwendig erachten, so kann diese einen andere Vorsitzenden bestimmen oder wählen. Die Versammlung bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler, letztere sofern erforderlich. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die drei Vorsitzenden gestaffelt in Abständen von je einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied der HL, ein Rechnungsprüfer oder ein Mitglied des Schiedsgerichtes während seiner Amtszeit aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste HV für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin kann die HL ein Ersatzmitglied kooptieren.
6. Die Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Gleiches gilt bei Wahlen.

### **Art. 14** **ZUSTÄNDIGKEIT DER HV**

1. Folgende Aufgaben sind der HV vorbehalten:
  - a) Genehmigung der Jahresabschlußrechnung.
  - b) Entlastung der HL und des HL-Ausschusses.
  - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - d) Wahl der drei Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Fachreferenten.
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer.
  - f) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes.
  - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der einzelnen Mitglieder an die jeweiligen Sektionen und des Anteiles, welcher an den AVS zu entrichten ist.
  - h) Beschlußfassung über Anträge der Mitgliedsvereine, der HL und der Gruppenreferate, sowie über Berufung gegen Beschlüsse der HL.
  - i) Beschlußfassung über Zuweisung oder Entzug von Hüttenverwaltungen.
  - j) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedsvereinen.
  - k) Genehmigung der Geschäftsordnung (GO) und deren Änderungen.
  - l) Alle übrigen Beschlußfassungen, die der HV vorbehalten sind.

## **II. HAUPTLEITUNG**

### **Art. 15**

#### **DIE HAUPTLEITUNG (HL)**

1. Die Hauptleitung (HL) ist wie folgt zusammengesetzt:

**A)**

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Dritter Vorsitzender
4. Schatzmeister
5. Schriftführer

**B) den Fachreferenten.**

Diese betreuen spezielle Fachgebiete innerhalb des Verbandes wie z.B. - Referat für Hütten und Wege - Referat für Rechtswesen - Referat für Pressewesen u.s.w. Die Zahl der Fachreferenten wird auf Vorschlag der HL von der HV bestimmt.

**C) den Gruppenreferenten.**

Diese vertreten die einzelnen Gruppierungen innerhalb des Verbandes, wie z.B. - Jugend - Hochtouristen - Familiengruppen u.s.w. Die Gruppenreferenten werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenreferate von der HV bestimmt.

**D) Einem Vertreter des Bergrettungsdienstes im AVS (BRD / AVS)**

**E) Bis zu 3 kooptierte Mitglieder**

2. Die Vertreter des BRD / AVS und der einzelnen Gruppenreferate sind deren Vorsitzende oder die von ihnen delegierten Personen. Bei Untätigkeit einzelner Fach- und Gruppenreferenten, kann die HL andere Personen mit diesen Aufgaben betrauen.

3. Die Gruppenreferate können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche nicht im Widerspruch zu den Satzungen des AVS stehen und von der HL genehmigt werden muß.

4. Eine Person kann mit der Führung mehrerer Referate beauftragt werden.

5. Die HL kann bei Bedarf Fachkräfte für besondere Aufgaben kooptieren. Diese müssen von der HV bestätigt werden.

### **Art. 16**

#### **ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTLEITUNG (HL)**

1. Die HL ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltung des AVS zuständig, sofern diese nicht der HV vorbehalten sind.

Im besonderen obliegt der HL:

- a) Durchführung der Geschäfte des AVS gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung, nach den von der HV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüssen;
  - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
  - c) Aufnahme von Mitgliedsvereinen (Sektionen - BRD - Stiftungen)
  - d) Übertragung von Zuständigkeiten an den Hauptleitungsausschuß und Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse;
  - e) Vorschlag der Fachreferenten an die HV;
  - f) Genehmigung der Geschäftsordnung der Gruppenreferate;
  - g) Bestellung des Geschäftsführers, Bestimmung seiner Aufgaben und Erteilung von Vollmachten an denselben bzw. an Dritte;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Alpenverein Südtirol;
  - i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben im Interesse des AVS.
2. Die HL ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.

### **III. HAUPTLEITUNGSAUSSCHUSS**

#### ***Art. 17***

#### ***DER HAUPTLEITUNGSAUSSCHUSS (HLA)***

1. Der Hauptleitungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der Erste Vorsitzende
  - b) der Zweite Vorsitzende
  - c) der Dritte Vorsitzende
  - d) zwei weitere, von der HL zu bestimmende Mitglieder
2. Der Hauptleitungsausschuß kann zu den Sitzungen Fach- und Gruppenreferenten einladen. Diese haben für Entscheidungen, die ihre Fachgebiete betreffen, Stimmrecht.

#### ***Art. 18***

#### ***ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES HLA***

1. Der HLA ist grundsätzlich das Vollzugsorgan der Verbandsleitung, sofern nicht besondere Zuständigkeiten der Geschäftsführung übertragen sind.

2. Der HLA berät und beschließt unter Berücksichtigung der Satzungen, der Geschäftsordnung sofern erlassen und der Beschlüsse der übergeordneten Organe über alle Fragen, soweit sie nicht anderen Gremien vorbehalten sind.
3. Dem HLA sind grundsätzlich alle Verwaltungsaufgaben übertragen, die für die normale Geschäftsabwicklung notwendig sind. Er kann Teile seiner Aufgaben der Geschäftsleitung übertragen.
4. In dringenden Fällen kann der HLA auch in den der HL vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, welche der HL bei der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen.
5. Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der HL vorbehalten.

### **Art. 19**

#### **DER VORSITZENDE**

1. Der Erste Vorsitzende vertritt den AVS nach aussen, vor Gericht, den Behörden und Dritten gegenüber.  
Er leitet den AVS im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und ihren Weisungen und übt alle anderen, ihm übertragenen Befugnisse aus.
2. Der Erste Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Dritte Vorsitzende die Vertretung.  
Der Erste Vorsitzende kann sich bei Veranstaltungen auch durch Dritte vertreten lassen. Diesen ist es untersagt, verpflichtende Vereinbarungen für den Verein einzugehen.

#### **IV. RECHNUNGSPRÜFER**

### **Art. 20**

1. Die HV wählt drei Rechnungsprüfer (RP). Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins und der Hauptleitung zu überprüfen. Sie sind auch befugt, jene der Referate zu kontrollieren.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über den Jahresabschluß und über ihre Tätigkeit.

#### **V. SCHIEDSGERICHT**

### **Art. 21**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei effektiven Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Der Vorsitzende wird durch die Hauptversammlung bestimmt.
2. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidungen aller Streitfälle zuständig, die aus dem Verbands- und Mitgliedsverhältnis, sowie bei Auslegung der Satzungen und der Geschäftsordnung entstehen können.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschrift gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig und schließen den Rechtsweg aus.

## **D** **SONSTIGES**

### **Art. 22**

#### **GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Die HL ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung (GO) zu erlassen, welche nach Genehmigung durch die HV in Kraft tritt.

### **Art. 23**

#### **GESCHÄFTSSTELLE**

1. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Verbandsorgane und des Vorsitzenden. Ihr steht der Geschäftsführer vor, sofern ein solcher eingestellt ist.
2. Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern obliegt dem Hauptleitungsausschuss.
3. Der Geschäftsführer kann vom jeweiligen Vorsitzenden, der HV, der HL und des HLA verpflichtet werden, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen.

### **Art. 24**

#### **VEREINSVERMÖGEN**

1. Das gesamte Vereinsvermögen, sei es beweglicher oder unbeweglicher Art, auch wenn dasselbe von Gruppenreferaten erworben oder verwaltet wird, ist ausschließlich Eigentum des AVS.
2. Immobilien, welche ganz oder teilweise aus Mitteln des AVS erworben werden, sind ausschließlich Eigentum des AVS.
3. Ankäufe und Verkäufe von Immobilien und die Durchführung von Bauvorhaben jeglicher Art, müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.
4. Die HL soll in der Regel die Aufsicht und/oder die Führung der einzelnen Hütten und Liegenschaften den Mitgliedsvereinen überlassen. Die entsprechenden Miet- oder Pachtverträge werden von der HL abgeschlossen.
5. Sollte sich aus der Führung von Hüttenbetrieben, nach Abzug der damit verbundenen Betriebs-, Finanz- und Verwaltungskosten ein zusätzlicher Mehrerlös ergeben, so wird dieser den, mit der Aufsicht betrauten Mitgliedsvereinen zugeführt. Überschüsse bzw. Verluste gehen, falls die HV nicht anders bestimmt, zu Gunsten bzw. zu Lasten der hüttenbetreibenden Sektion. Solche Zuwendungen dürfen nur für institutionelle Tätigkeiten im Sinne der Vereinsziele verwendet werden.

**Art. 25**  
**AUFLÖSUNG**

1. Über die Auflösung des AVS, über die eventuelle Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren und über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation, entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliedsvereine und der Stimmrechte.
2. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung der nach der Liquidierung verbleibenden Vermögenswerte, welche nur gemeinnützigen Zwecken, im Sinne der Vereinsziele zugeführt werden dürfen.

**Art. 26**  
**GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der AVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des AVS dürfen nur zweckgebunden verwendet werden, wobei eine Ausschüttung von eventuellen Gewinnen oder Reserven unter den Mitgliedsvereinen in jedem Fall ausgeschlossen ist.